

50. Urteil vom 2. Juni 1899 in Sachen Lütth
gegen Abt.

Kauf, Anfechtung wegen Betruges. Art. 24 O.-R.

A. Durch Urteil vom 17. Februar 1899 hat das Obergericht des Kantons Basellandschaft erkannt:

Das Urteil des Bezirksamtes Melsheim vom 10. November 1898 lautend:

„Kläger wird mit seinem Rechtsbegehren auf Rückzahlung des Kaufpreises, ebenso mit dem eventuell gestellten Begehren auf Schadenersatz abgewiesen unter Inrechtskräftserklärung des Vertrages vom 29. Mai 1897;

Es wird der Kläger bei seiner Anerkennung von 73 Fr. 45 Cts. Widerklagsforderung behaftet und widerklagsweise zur Bezahlung eines weitem Betrages von 80 Fr. verurteilt;

Beklagter und Widerkläger wird mit seiner Mehrforderung abgewiesen; “
wird bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrage, der Beklagte sei zur Bezahlung von 2966 Fr. 55 Cts. und Zins zu 5 % seit 31. Mai 1897 zu verurteilen; eventuell sei er zu verurteilen zur Herausgabe der mit Vertrag vom 29. Mai 1897 dem Kläger verkauften Gegenstände und zur Zahlung einer Entschädigung von 2000 Fr., unter Abzug der anerkannten Gegenforderung von 73 Fr. 45 Cts., nebst Zins zu 5 % seit dem Tage der Klagebeantwortung.

C. Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 4. Juli 1896 übertrug die Aktienbrauerei zum Eberl-Faber in München dem heutigen Beklagten Louis Abt, der Greifengasse 16 in Basel eine Wirtschaft betrieb, die Allein-Vertretung ihres Bieres für die Stadt Basel auf die Dauer von 2 Jahren vom 1. Juli 1896 an. Der Brauerei blieb es unbenommen, an solche Wirte, die in der Lage wären, stets Waggonbezüge von mindestens 30 hl. zu machen, direkt zu

liefern; überdies behielt sich die Brauerei vor, den Vertrieb von Flaschenbier selbst auszuüben oder ausüben zu lassen (§ 8 des Vertrages). Das Flaschenbiergeschäft war damals einem Gallinger übertragen; für den Fall, daß sich der Vertrag mit diesem lösen und er das Geschäft nicht selber anderweitig verkaufen sollte, verpflichtete sich die Brauerei, das Verkaufsrecht dem Beklagten einzuräumen. Auf 1. Mai 1897 mietete der Beklagte eine Lokalität an der Utengasse Nr. 21 für den Flaschenbierhandel. Am 29. Mai 1897 schlossen nun die Parteien im vorliegenden Prozesse einen Vertrag ab, wonach der Beklagte dem Kläger Lütth „das dem Verkäufer eigenthümlich angehörende und betriebene Flaschenbiergeschäft in Eberlbräu“ verkaufte, zum Preise von 3000 Fr. Der Antritt des Geschäftes hatte auf den 31. Mai 1897 zu geschehen, und an diesem Tage zahlte der Kläger dem Beklagten den Kaufpreis. Der Beklagte verpflichtete sich im Vertrage, dem Kläger sämtliche Kunden zu nennen, ihm fernerhin bis zur vollständigen Einlernung mit Rat und That an die Hand zu gehen und die telephonischen Aufträge entgegen zu nehmen und dem Kläger zu überweisen, sowie dem Kläger ein genaues Kundenverzeichnis zu übergeben; bestimmt war ferner, daß „der jetzige Besorger des Flaschenbiergeschäftes“ dem Kläger „noch einige Tage beizustehen“ habe. Der Mietvertrag über die Geschäftslokalitäten wurde dem Kläger überbunden ab 1. Juni 1897. Nach Art. 6 der Vertragsbedingungen verpflichtete sich der Beklagte, weder persönlich noch durch Angestellte auf dem Plage Basel ein ähnliches Geschäft zu betreiben oder betreiben zu lassen oder selbst über die Gasse Flaschenbier zu verkaufen oder jemandem Eberlbräu-Bier zum Flaschenabzug abzugeben, und zwar bei einer Konventionalstrafe von 2000 Fr. Art. 9 des Vertrages endlich lautet: „Die Bierlieferung wird dem Käufer vom Verkäufer und Depotinhaber „auf fünf Jahre lang zugesichert.“ Unter dem „bisherigen Besorger“ des Flaschenbiergeschäftes war ein gewisser Josef Flaig verstanden, mit dem es folgende Bewandtnis hatte: Er war Angestellter des Gallinger gewesen und trat dann im September 1896 in den Dienst des Beklagten; vier Wochen nach dem Dienstetrtritt kamen Flaig und der Beklagte überein, daß ersterer Bier, welches er vom Beklagten bezogen, im Namen des Beklagten, aber auf eigene Rechnung vertreiben könne; zu diesem Behufe mietete

Klaig in der Folge ein Lokal an der Hebelstraße, ohne ein Patent zu lösen, auf seinen Namen und auf seine Rechnung. Vom 31. Mai 1897 an verkaufte Klaig Eberlbräubier für Rechnung des Gastwirthes Hirsler in Basel, der zu denjenigen Personen gehörte, denen die Eberlbrauerei gemäß dem Vorbehalte in ihrem Verträge mit dem Beklagten Bier liefern durfte. Einige Tage nach dem Geschäftsantritt entfernte sich der Kläger von Basel, und nach seiner Rückkehr gab er das Geschäft auf, weil der Absatz zu gering sei. In den ersten zwei Tagen waren je 60 bis 70 Liter Bier verkauft worden; am dritten Tage hatte sich der Konsum auf 3 bis 4 Duzend Flaschen reduziert; in der Zeit vom 1. bis 9. Juni hatte der Kläger vom Beklagten im ganzen nur 216 Liter bezogen. Am 23. September 1897 zahlte er als Mietzins für die Zeit vom 1. Mai bis 1. August 1897 Fr. 40. Am 28. April 1898 erhob er gegen den Beklagten Strafflage wegen Betruges, da der Beklagte ihn durch unwahre Angaben über die Größe und Rendite des Flaschenbiergeschäftes zum Abschlusse des Vertrages vom 29. Mai 1897 verleitet habe. Die Strafuntersuchung wurde durch Beschluß der Überweisungsbehörde des Kantons Baselstadt vom 23. August 1898 dahingestellt wegen mangelnden Schuldbeweises, mit der Motivierung: Der Beklagte habe s. Z. mit Unterstützung des Klaig wirklich ein Flaschenbiergeschäft betrieben und zur Zeit des Verkaufes eines solchen an den Kläger auch ein Inventar gehabt. Das Geschäft möge durch den Übertritt des Klaig zu Hirsler, an welchem der Beklagte keine Schuld trage, an Wert verloren haben. Die Darstellung der Rendite desselben könne somit als eine übertriebene bezeichnet werden, allein es handle sich hier um eine „Anpreisung,“ bezüglich deren sich der Käufer hätte vergewissern sollen und können.

2. Inzwischen hatte der Kläger gegen den Beklagten auch Zivilklage erhoben, mit den Rechtsbegehren: der Beklagte sei zu verurtheilen zur Zahlung von 3040 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem 31. Mai 1897 von 3000 Fr. und seit dem 23. September 1897 von 40 Fr.; eventuell zur Herausgabe der mit Vertrag vom 29. Mai 1897 dem Kläger verkauften Gegenstände und zur Zahlung einer Entschädigung von 2000 Fr. samt Zins zu 5 % seit dem Tage der Klage. Zur Begründung machte er geltend: Der Beklagte habe in That und Wahrheit ein Flaschenbiergeschäft

gar nicht betrieben, sondern sich nur den Anschein gegeben, als betreibe er ein solches. Er habe daher namentlich auch noch keine Kundschaft gehabt, deren „Verkauf“ doch den wesentlichsten Vertragsinhalt bilde. Ferner habe der Beklagte dem Kläger die Zusicherung gegeben, das Geschäft habe einen täglichen Konsum von 200 Litern, und ihm betrüglischer Weise die Zuwendung des Bieres auf fünf Jahre garantiert. Der Vertrag sei daher aus dem Gesichtspunkte des Betruges, Art. 24 D.-R., für den Kläger unverbindlich, und es habe deshalb der Beklagte den erhaltenen Kaufpreis sowie die Mietzinsquote, die der Kläger bezahlt habe, zurückzuerstatten. Dazu komme, daß der Kläger vom Vertrage zurücktreten könne, weil der Beklagte denselben nicht gehörig erfüllt habe. Eventuell, falls der Kauf als verbindlich erklärt würde, habe der Beklagte die im Vertrage vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen, da er entgegen seiner ausdrücklichen Zusicherung nicht gehindert habe, daß Klaig sein Geschäft fortsetze und dem Kläger Konkurrenz mache. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, da er den Vertrag erfüllt und einen Betrug nicht verübt habe. Widerklagsweise stellte der Beklagte eine eventuelle Gegenforderung von 465 Fr., die sich zusammensetzte aus: 270 Fr. für geliefertes Bier, 80 Fr. für Mietzins für das III. und IV. Quartal 1897, 15 Fr. Auslagen beim Transport, 100 Fr. für Bemühungen während der Abwesenheit des Klägers und seitherige Läufe und Gänge. Hieran anerkannte der Kläger 73 Fr. 45 Cts. für geliefertes Bier; er reduzierte seine Klageforderung um diesen Betrag.

3. Die Vorinstanz hat verneint, daß der Beklagte den Kläger in betrügerischer Weise zum Kaufabschlusse bewogen habe, indem sie ausführt: Es sei festgestellt, daß der Beklagte, allerdings nicht in dem von ihm im April gemieteten Lokal Utengasse 21, wohl aber von seiner Wirtschaft aus Flaschenbier an Kunden verkauft habe und daß er das Flaschenbiergeschäft des Klaig, das dieser allerdings auf eigene Rechnung, aber auf Ab's Namen geführt, als sein eigenes habe ansehen und darüber disponieren können. Auch in der Zusicherung, er habe die Alleinvertretung des Eberlbräu auf dem Plage Basel, während doch Hirsler zum „Europäischen Hof“ ebenfalls Bier direkt von der Eberlbrauerei bezogen habe, könne eine betrügerische Handlung des Beklagten nicht erblickt

werden; denn Hirster habe kein Recht gehabt, den Flaschenbierhandel zu treiben. Diesen Erwägungen gegenüber fällt jedoch folgendes in Betracht: Festgestellt durch die Akten ist zunächst, daß der Beklagte dem Kläger über sein Verhältnis zu Flaig keine genauen Aufschlüsse gegeben hat. Er versetzte den Kläger in den Glauben, Flaig sei lediglich sein Angestellter, und das Geschäft, das dieser betrieb, gehe auf seine, des Beklagten, Rechnung; unter den Kunden, die der Beklagte dem Kläger zuführen wollte, mußte dieser nach den Angaben des Beklagten ganz besonders diejenigen, die Flaig bediente, verstehen. Hierin lag eine Täuschung, die wohl an sich allein schon den Vertrag als für den Kläger unverbindlich erscheinen läßt. Denn dem Kläger konnte nicht gleichgültig sein, wie das Verhältniß des Beklagten zu Flaig in That und Wahrheit beschaffen war, diese Täuschung war daher wohl für den Kläger mit ein Beweggrund zum Abschlusse des Geschäftes, so daß auch der Kaufalzusammenhang zwischen Täuschung und Vertragsabschluß, der zur Unverbindlicherklärung der Vertrages erforderlich ist (vgl. v. Tuhr in Zeitsch. f. schw. Recht, N. F., XVII, S. 15 ff.), als gegeben erscheint. Sodann hat der Beklagte dem Kläger über sein Verhältnis zur Oberbrauerei und zu Hirster zum Teil ungenaue und zum Teil direkt unwahre Angaben gemacht. Allerdings durfte er sich gemäß seinem Vertrage mit der genannten Brauerei als Alleinvertreter für den Flaschenverkauf des Oberbräu für den Platz Basel bezeichnen; und wenn er gegen Hirster, der ebenfalls Flaschenbier abgab, keine Schritte that, so könnte dies ihm nur dann zum Nachtheile gereichen, wenn er vor Abschluß des Vertrages von den rechtswidrigen Handlungen Hirsters Kenntnis gehabt hätte; das ist jedoch in keiner Weise dargetan. Immerhin hätte eine genaue Darlegung des Verhältnisses mit der Brauerei zu den Pflichten des Beklagten dem Kläger gegenüber gehört. Schon in dieser Gesamtheit der Umstände kann ein Betrug erblickt werden, der das Geschäft als für den Kläger unverbindlich erscheinen läßt. Dazu kommt die Angabe des Beklagten, er habe die Alleinvertretung der Oberbrauerei für fünf Jahre, und die diesbezügliche Zusicherung. Diese Angabe war objektiv unwahr, da das Vertragsverhältnis mit der Brauerei nur auf zwei Jahre eingegangen war; diese Unwahrheit war

aber auch dem Beklagten bewußt, wie ohne weiteres klar ist. Auch hier ist der Kaufalzusammenhang der Täuschung mit dem Vertragsabschlusse gegeben. Vorerst liegt durchaus nichts dafür vor, daß der Kläger den wahren Sachverhalt gekannt hätte, da nicht einmal behauptet ist, daß ihm der Vertrag mit der Brauerei beim Abschlusse des streitigen Kaufes vorgelegt worden sei. Sodann kann auch nicht etwa gesagt werden, daß der Kläger bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes das Flaschenbiergeschäft dennoch gekauft hätte; vielmehr liegt es nahe anzunehmen, daß die Zusicherung des Alleinverkaufes für einen so langen Zeitraum ein Äquivalent für die geringe Kundschaft und den verhältnismäßig hohen Kaufpreis gebildet habe, also für den Kläger ein wesentliches Motiv für den Vertragsabschluß war. Alle Requisite, an welche das Obligationenrecht die Unfechtbarkeit eines Vertrags wegen Betrugs knüpft, sind somit jedenfalls in diesem Punkte — wenn nicht schon in jenen oben berührten — erfüllt, und es ist nicht nötig, die weiteren Behauptungen des Klägers betreffend angebliche falsche Vorpiegelungen — wie die, der Beklagte habe über den Absatz des Geschäftes täuschende Angaben gemacht — zu untersuchen. Ebensowenig ist es notwendig, zu prüfen, ob auch der zweite Standpunkt des Klägers: der Vertrag sei unverbindlich wegen Nichterfüllung durch den Beklagten, gerechtfertigt sei. Vielmehr ist mit der Ungültigerklärung des Vertrages die auf Rückzahlung des Kaufpreises gerichtete Klage begründet; ebenso fällt der Grund dahin, aus welchem der Kläger Mietzins für das Flaschenbiergeschäft gezahlt hat. Das prinzipiale Begehren des Klägers muß sonach gutgeheißen und die Widerklage dementsprechend abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als begründet erklärt und das Urteil des Obergerichts des Kantons Basellandschaft vom 17. Februar 1899 dahin abgeändert, daß der Beklagte verpflichtet wird, an den Kläger 2966 Fr. 55 Cts. samt Zins zu 5 % seit dem 31. Mai 1897 zu bezahlen, und die Widerklage abgewiesen wird.